

LEITFADEN

für Ihre Bewerbung zum Leistungsstipendium

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, die Ausschreibung besser zu verstehen.

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG

Was bedeutet die Inländergleichstellung?

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines EWR-Mitgliedsstaates müssen keine zusätzlichen Nachweise vorlegen. Sie sind nach dem Studienförderungsgesetz den österreichischen Studierenden gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige, Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus der Schweiz, Staatenlose und Flüchtlinge müssen die Voraussetzungen der Gleichstellung nachweisen.

Welche Nachweise benötigen wir?

1. Drittstaatsangehörige

- Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltskarte-EU“

2. Staatenlose

- Amtlicher Meldezettel, der einen zumindest fünfjährigen Aufenthalt in Österreich mit wenigstens einen Elternteil vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums nachweist und zusätzlich einen
- Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse bzw. Nachweis vom Finanzamt der eine zumindest fünfjährige Einkommenssteuerpflicht in Österreich mit wenigstens einen Elternteil vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums nachweist

3. Flüchtlinge

- Sie müssen den Flüchtlingsstatus in Ihrem Reisepass nachweisen

4. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

- Amtlicher Meldezettel, der einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt vor oder während des Studiums in Österreich nachweist

5. Britische Staatsbürgerin bzw. britischer Staatsbürger

- Reisepass ab dem Zeitpunkt, wenn die Bestimmungen des EU-Rechts für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind

EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER

Was bedeutet die Einhaltung der Anspruchsdauer?

Die Anspruchsdauer ergibt sich aus der vorgesehenen Studienzeit plus eines weiteren Semesters. Achtung: Bei einem Umstieg auf eine andere Studienplanversion werden die inskribierten Semester zusammengezählt.

Bachelorstudien:

6 Semester + 1 Semester

Masterstudien Wirtschaftspädagogik:

5 Semester + 1 Semester

Alle anderen Masterstudien:

4 Semester + 1 Semester

Doktorats- und PhD-Studien:

6 Semester + 1 Semester

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN

Was sind wichtige Gründe und welche Nachweise sind nötig?

- Krankheit: fachärztliche Bestätigung
- Schwangerschaft: Geburtsurkunde
- Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn Sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft: individueller Nachweis

Um wie viele Semester verlängert sich die Anspruchsdauer?

1. Schwangerschaft: 1 Semester
2. Pflege und Erziehung von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres: 2 Semester je Kind
3. Studierende, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 Prozent festgestellt ist: 2 Semester
4. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes für jeweils 6 Monate: 1 Semester

Achtung:

- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, den Nachweis eines günstigen Studienerfolges müssen Sie aber dennoch erbringen
- Sie müssen Ihr Studium innerhalb der verlängerten Anspruchsdauer abschließen
- Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit gelten nicht als wichtige Gründe

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

Wie ergibt sich die Mindestanforderung?

Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden alle verpflichtenden Prüfungsleistungen Ihres Studiums herangezogen, die Sie im Studienjahr 2019/20 erbracht haben. (Prüfungsdatum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020)

Die Noten müssen bis spätestens 31. Oktober 2020 am Erfolgsnachweis der WU aufscheinen.

Sollten Sie innerhalb des Studienjahres 2019/20 mehr als die geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben, so werden für die Berechnung des Notendurchschnittes nur die besten ECTS bis zum Erreichen der Mindestanforderungen berücksichtigt.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Kann ich mich bei einem Termin gleichzeitig für mehrere Studien an der WU um ein Leistungsstipendium bewerben?

Nein, die Bewerbung ist nur für ein Studium möglich.

Ausnahme: Haben Sie ein Bachelorstudium im letzten Wintersemester an der WU abgeschlossen und im Sommersemester ein Masterstudium an der WU aufgenommen, so werden die ECTS-Anrechnungspunkte addiert.

Die Anspruchsdauer muss jedoch für beide Studien eingehalten werden.

Für welches Studium bzw. welche Studienplanversion soll ich mich bewerben, wenn ich mehrere Studien an der WU betreibe bzw. in eine andere Studienplanversion umgestiegen bin?

Bewerben Sie sich bitte für jenes Studium bzw. jene Studienplanversion, in der Sie alle Voraussetzungen erfüllen (Anspruchsdauer, Mindestanforderungen an Studienleistungen, Notendurchschnitt).

Werden anerkannte Leistungen auch für das Leistungsstipendium berücksichtigt?

Ja, wenn Sie die Leistungen in dem Studienjahr, für welches das Stipendium ausgeschrieben wird, erbracht haben.

Es wird das Datum der Leistungen, das Sie auf Ihrem Erfolgsnachweis sehen, berücksichtigt – nicht das Datum der Antragstellung auf Anerkennung.

Wie werden Leistungen bewertet, die keinem Studienplanpunkt entsprechen?

Solche Leistungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt: Bridging Courses, Enrichment etc.

Wie werden die Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Dissertationen bewertet?

Bachelor- und Masterarbeiten werden bei der Berechnung des Leistungsstipendiums berücksichtigt. Dissertationen hingegen nicht, da diese keine ECTS-Anrechnungspunkte nach Studienplan aufweisen.

Ich habe meine Bachelor-/Masterarbeit während des Sommersemesters verfasst, bis wann muss sie beurteilt werden, dass sie zum Leistungsstipendium zählt?

Auch die Beurteilung Ihrer Bachelor-/Masterarbeit muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2019 und 30. September 2020 liegen.

Eine Beurteilung ab dem 1. Oktober 2020 zählt nach dem Universitätsgesetz 2002 bereits zum Studienjahr 2020/21.

Werden negative Leistungen auch für die Berechnung des Notendurchschnitts herangezogen?

Nein, negative Beurteilungen fließen nicht in die Berechnung ein.

Was passiert, wenn Leistungen aus dem jeweiligen Sommersemester nicht rechtzeitig am Erfolgsnachweis aufscheinen?

Für die rechtzeitige Eintragung der Prüfungsnoten sind die Prüfenden bzw. ist das jeweilige Institut verantwortlich.

Wichtig: Wir berücksichtigen nur Prüfungen, die bis 31. Oktober 2020 auf Ihrem Erfolgsnachweis aufscheinen.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Institut.

Wie berechnet man den Notendurchschnitt für das Leistungsstipendium?

Als Grundlage für die Berechnung des Notendurchschnittes nehmen Sie die besten Studienleistungen bis zum Erreichen der Mindestanforderungen.

Den Notendurchschnitt ermitteln Sie, indem Sie die Note jeder einzelnen Prüfung mit den ECTS-Anrechnungspunkten multiplizieren.

Diesen ermittelten Wert addieren Sie mit der Summe der maßgeblichen ECTS-Anrechnungspunkte. Zu Letzt dividieren Sie das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der maßgeblichen Studienleistungen.

Leistungen, die nicht mit einer Note bewertet werden, sondern „Mit Erfolg teilgenommen“, werden nicht berücksichtigt.